

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR MASCHINEN UND ERSATZTEILE

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- 1.2 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. UMFANG DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

- 2.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Der Lieferant ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

3. PLÄNE UND TECHNISCHE UNTERLAGEN

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. VORSCHRIFTEN IM BESTIMMUNGSLAND UND SCHUTZVORRICHTUNGEN

- 4.1 Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen im Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser den Lieferanten gemäss Ziff. 4.1 hingewiesen hat. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als diese ausdrücklich vereinbart sind.

5. PREISE

- 5.1 Alle Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge.
Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.
Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.
Die Versicherung gegen Transportschäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.
- 5.2 Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. In diesem Fall erfolgt die Preisanpassung entsprechend den Materialpreis- und Lohnsatzänderungen.
Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn
- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 8.2 genannten Gründen verlängert wird, oder
 - das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:

- ein Drittel als Anzahlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller,
- ein Drittel bei Ablauf von zwei Dritteln der vereinbarten Lieferfrist,
- der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch den Lieferanten.

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil des Lieferanten Schweizerfranken zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden sind.

6.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

6.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten im Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. LIEFERFRIST

8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag ordnungsgemäss abgeschlossen ist, alle erforderlichen behördlichen Formalitäten (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen) erfüllt sind, alle bei Auftragserteilung fälligen Vorauszahlungen in verfügbaren Mitteln beim Lieferanten eingegangen sind, vereinbarte Sicherheiten gestellt wurden und die wesentlichen technischen Anforderungen schriftlich finalisiert sind. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Lieferant dem Kunden schriftlich mitteilt, dass die Waren versandbereit sind.

8.2 Die Lieferfrist verlängert sich automatisch um einen angemessenen Zeitraum und ohne Haftung des Lieferanten in folgenden Fällen:

- a) wenn der Lieferant nicht rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen oder Entscheidungen erhält oder der Kunde diese nachträglich ändert oder ergänzt, was zu einer Verzögerung führt;
- b) wenn ein Fall *Höherer Gewalt (Force Majeure)* eintritt, d. h. jedes außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Lieferanten liegende Ereignis, das die Herstellung, Lieferung oder Bereitstellung der Waren verhindert, verzögert oder wesentlich erschwert, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf: Naturereignisse; Naturkatastrophen; Epidemien; Pandemien; Quarantänebeschränkungen; Krieg; bewaffnete Konflikte; Aufstände; Terrorismus; behördliche oder gesetzgeberische Massnahmen, Unterlassungen oder Beschränkungen; Streiks oder Arbeitskämpfe (einschließlich solcher, welche die Belegschaft des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer betreffen); Ausfälle oder Verzögerungen von Lieferanten oder Unterauftragnehmern bei der Lieferung von Rohstoffen, Komponenten oder Dienstleistungen; Unfälle; Maschinenausfälle; Mangel an Energie, Treibstoff, Transport oder Arbeitskräften; Embargos; sowie alle anderen Ursachen, die der Lieferant zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehen oder verhindern konnte;
- c) wenn der Kunde oder ein Dritter in dessen Verantwortungsbereich mit Arbeiten oder Verpflichtungen, die für die Leistung des Lieferanten erforderlich sind, in Verzug ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf fristgerechte Zahlungen.

8.3 Im Falle einer Lieferverzögerung werden die Parteien in gutem Glauben beraten, um angemessene Massnahmen zu vereinbaren, wie z. B. Anpassung der Fristen, Teillieferungen oder alternative Vereinbarungen. Der Lieferant haftet nicht

für indirekte, beiläufige, besondere oder Folgeschäden, noch für entgangenen Gewinn, Einnahmen oder Geschäftsmöglichkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Verzögerung entstehen.

- 8.4 Wird anstelle einer Lieferfrist ein konkretes Lieferdatum vereinbart, so gilt dieses Datum als letzter Tag einer Lieferfrist, und die Bestimmungen der Ziffern 8.1 bis 8.3 finden entsprechend Anwendung.
- 8.5 Sofern in dieser Klausel nicht ausdrücklich anders geregelt, stehen dem Kunden keine weiteren Rechte oder Ansprüche im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen zu. Diese Einschränkung gilt nicht bei nachgewiesenem vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten selbst (ausgenommen Handlungen oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder Erfüllungsgehilfen, sofern diese nicht auf ausdrückliche schriftliche Weisung des Lieferanten handeln).

9. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

- 9.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.
- 9.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

10. VERSAND, TRANSPORT

- 10.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben.
- 10.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

11. PRÜFUNG UND ABNAHME DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

- 11.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 11.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 11.3 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 11.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.
- 11.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 11.5 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 11 sowie in Ziff. 12 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

12. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND MÄNGEL

- 12.1 Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate, bei Tag- und Nacht-Betrieb 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen und Leistungen oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monaten ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

- 12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferung des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- 12.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 12.4 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter

Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

- 12.5 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.
- 12.6 Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12.1 bis 12.5 ausdrücklich genannten.
- 12.7 Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

13. NICHTERFÜLLUNG, SCHLECHTERFÜLLUNG UND IHRE FOLGEN

- 13.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn der Lieferant die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden des Lieferanten zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen dem Lieferanten unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens des Lieferanten unbenützt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 13.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 14, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10 % des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

14. AUSSCHLUSS WEITERER HAFTUNGEN

- 14.1 Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

15. AUFSTELLUNG

- 15.1 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Bestellers die Aufstellung und das Anschliessen der Maschine gemäss den Beschreibungen und Anweisungen in der jeweils anzuwendenden und vom Lieferanten bereitgestellten Betriebsanleitung durchzuführen.

16. GERICHTSSTAND – ANWENDBARES RECHT

- 16.1 Gerichtsstand für den Besteller und für den Lieferanten ist Baselland.
Es steht dem Lieferanten aber auch das Recht zu, das am Sitze des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.
Der Vertrag unterliegt dem schweizerischen Recht.

Muttenz, 12.08.2025